

20.11.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4434 vom 13. September 2024
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/10651

Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 15. November 2022 – 2. Versuch

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBl. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 20.11.2024/Ausgegeben: 26.11.2024

Am 7. September 2022 sowie am 15. November 2022 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Vorlage 18/774, Seite 2).

Aufgrund des gegenüber Drs. 18/6008 zwischenzeitlich geänderten Antwortverhaltens der Landesregierung zu Fragen zu Sitzungen des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (vgl. Drs. 18/10459, 18/10461, 18/10467), die auch in Bezug auf die Fragen zur Sitzung vom 15. November 2022 aus der Kleinen Anfrage 2356 weitergehende Antworten erwarten lassen, bedarf es einer erneuten Kleinen Anfrage.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4434 mit Schreiben vom 20. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 15. November 2022 behandelten Tagesordnung?

Zu TOP 12 der Tagesordnung der in Rede stehenden Sitzung kann die Landesregierung die begehrten Auskünfte nicht erteilen. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine Auskunft zu diesem Tagesordnungspunkt, die Rückschlüsse auf grundlegende Vorgehensweisen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) ermöglicht, würde die Funktionsfähigkeit der Zusammenarbeit der Länder in der GGL und ebenso ein effektives Handeln der GGL auf der Grundlage getroffener Entscheidungen erheblich tangieren und wäre insbesondere geeignet, die Vertrauensbasis, die für die Zusammenarbeit unerlässlich ist, nachhaltig zu beschädigen. Es ist weder im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen noch der anderen Bundesländer, dass über die Beantwortung Kleiner Anfragen die Arbeitsweise der GGL oder die Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 beeinträchtigt werden.

Zu TOP 17 erfolgt keine Angabe, weil es sich um eine noch nicht abgeschlossene Personalangelegenheit handelt. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt zu erheblichen Problemen mit den anderen Bundesländern führen und die Zusammenarbeit im Verwaltungsrat erheblich erschweren würde.

Der Wortlaut der Tagesordnung ist wie folgt:

- „TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom
07. September 2022
- TOP 3 Jahresabschluss 2021 (Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung)
- TOP 4 Bericht des Glücksspielkollegiums durch die Vorsitzende
- TOP 5 Bericht des Vorstandes
- TOP 6 Entscheidungsrichtlinien und Rahmenregelungen
- TOP 6.1 Verfahrensvorschlag zur Erarbeitung von Entscheidungsrichtlinien in wesentlichen
Angelegenheiten
- TOP 6.2 Ausgestaltung der Werbung der Erlaubnisinhaber gem. § 5 Abs. 1 GlüStV 2021
- TOP 6.3 Erhöhungen der Einzahlungslimits gem. § 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021
- TOP 6.4 Bindende Rahmenregelungen für Erhöhungen der Einzahlungslimits für Online-
Casinos gem. § 6c Abs. S. 5 GlüStV 2021
- TOP 6.5 Anpassung des Höchsteinsatzes beim Virtuellen Automatenenspiel gem. § 22a Abs.
7 S. 2 GlüStV 2021
- TOP 7 Interne Geschäftsverteilung des Vorstandes
- TOP 8 Verlagerung der Funktion der Obersten Dienstbehörde vom Verwaltungsrat auf
den Vorstand
- TOP 8.1 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde
nach Vorschriften des LBG LSA auf den Vorstand
- TOP 8.2 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde
nach dem Disziplinargesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf den Vorstand
- TOP 8.3 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde
nach § 54 Abs. 3 BeamtStG i.V.m. § 101 Abs. 1 LBG LSA auf den Vorstand
- TOP 8.4 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde
nach dem Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf den Vorstand
- TOP 9 Übernahme der Beurteilungsrichtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport LSA
(nachfolgend „BRL MI“ bezeichnet) vom 14. März 2022
- TOP 10 Verträge mit Dataport
- TOP 11 Bestellung Wirtschaftsprüfer 2022
- TOP 12 [...]
- TOP 13 Errichtung einer Geschäftsstelle für die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden
bei der GGL
- TOP 15 Sonstiges
- TOP 14 Termin der nächsten Sitzung
- TOP 16 Besetzung der Stelle Leiter Z-in (m/w/d) der Abteilung 2
- TOP 17 [...]

2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 15. November 2022 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen wird nachfolgend aufgeführt. Hinsichtlich fehlender Angabe wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Soweit im Übrigen zu TOP 1 3. keine Angabe erfolgt, kann die Landesregierung die begehrte Auskunft nicht erteilen, da der Erteilung der Auskunft grundrechtliche Belange aus Art. 2 Abs.

1 Grundgesetz entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass im Zuge dessen als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter zu beachten sind. Die insofern notwendige Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz für die mit dem erfragten Inhalt der Entscheidungen in keinem materiellen Zusammenhang stehenden Personen überwiegt.

„TOP 1

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.

2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 07. September 2022
- TOP 3 Jahresabschluss 2021 (Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung)
- TOP 4 Bericht des Glücksspielkollegiums durch die Vorsitzende
- TOP 5 Bericht des Vorstandes
- TOP 6 Entscheidungsrichtlinien und Rahmenregelungen
- TOP 6.1 Verfahrensvorschlag zur Erarbeitung von Entscheidungsrichtlinien in wesentlichen Angelegenheiten
- TOP 6.2 Ausgestaltung der Werbung der Erlaubnisinhaber gem. § 5 Abs. 1 GlüStV 2021
- TOP 6.3 Erhöhungen der Einzahlungslimits gem. § 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021
- TOP 6.4 Bindende Rahmenregelungen für Erhöhungen der Einzahlungslimits für Online-Casinos gem. § 6c Abs. S. 5 GlüStV 2021
- TOP 6.5 Anpassung des Höchsteinsatzes beim Virtuellen Automatenpiel gem. § 22a Abs. 7 S. 2 GlüStV 2021
- TOP 7 Interne Geschäftsverteilung des Vorstandes
- TOP 8 Verlagerung der Funktion der Obersten Dienstbehörde vom Verwaltungsrat auf den Vorstand
- TOP 8.1 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde nach Vorschriften des LBG LSA auf den Vorstand
- TOP 8.2 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde nach dem Disziplinalgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf den Vorstand
- TOP 8.3 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde nach § 54 Abs. 3 BeamtStG i.V.m. § 101 Abs. 1 LBG LSA auf den Vorstand
- TOP 8.4 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde nach dem Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf den Vorstand
- TOP 9 Übernahme der Beurteilungsrichtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport LSA (nachfolgend „BRL MI“ bezeichnet) vom 14. März 2022
- TOP 10 Verträge mit Dataport
- TOP 11 Bestellung Wirtschaftsprüfer 2022
- TOP 12 [...]
- TOP 13 Errichtung einer Geschäftsstelle für die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden bei der GGL
- TOP 15 Sonstiges
- TOP 14 Termin der nächsten Sitzung
- TOP 16 Besetzung der Stelle Leiter Z-in (m/w/d) der Abteilung 2
- TOP 17 [...]

3. Er stimmt der Teilnahme der Vorsitzenden des Glücksspielkollegiums zu TOP 4, des Wirtschaftsprüfers zu TOP 3 sowie von [...] als Begleitung des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Protokollführerin an der Sitzung zu.“

„TOP 2

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 07. September 2022.“

„TOP 3

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt den Jahresabschluss 2021 wie vorgelegt fest und genehmigt den Lagebericht.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.
3. Die Verwendung des Jahresergebnisses in Höhe von 2.421,001,75 Euro erfolgt entsprechend des Umlaufbeschlusses 06/2022 in Höhe von 176.000 Euro für die Finanzierungsbeiträge der Länder für das Jahr 2022 und in Höhe von 2.193.000,00 Euro für die Finanzierungsbeiträge der Länder für das Jahr 2023. Ein Betrag von 52.001,75 Euro wird an die Länder gem. des zum Auszahlungszeitpunktes gültigen Königsteiner Schlüssels ausgekehrt.“

„TOP 4

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen und als Anlage angefügten Bericht der Vorsitzenden des Glücksspielkollegiums zur Kenntnis.“

„TOP 5

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen Bericht des Vorstands der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur Kenntnis. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage zu TOP 4 beigefügt.“

„TOP 6.1

Die Beschlussfassung über den Verfahrensvorschlag zur Erarbeitung von Entscheidungsrichtlinien in wesentlichen Angelegenheiten wird auf die nächste Sitzung vertagt. Hierzu soll bis Ende Januar 2023 eine Sondersitzung stattfinden.“

„TOP 6.2

Die Beschlussfassung für die Ausgestaltung der Werbung der Erlaubnisinhaber gem. § 5 Abs. 1 GlüStV 2021 wird auf die nächste Sitzung vertagt.“

„TOP 6.3

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Entwurf der anliegenden Entscheidungsrichtlinie zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 zu.“

„TOP 6.4

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt den Entwurf der anliegenden bindenden Rahmenregelungen bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages für das Einzahlungslimit für Anbieter von Online-Casinospielen nach § 6c Abs. 1 Satz 5 GlüStV 2021.“

„TOP 6.5

Der Vorstand wird gebeten, die erste positive Entscheidung bezüglich der Anpassung des Höchsteinsatzes beim Virtuellen Automatenspiel gem.

§ 22a Abs. 7 S. 2 GlüStV 2021 dem Verwaltungsrat als Entscheidungsgrundlage zur Beschlussfassung einer Entscheidungsrichtlinie zur Anpassung des Höchsteinsatzes beim Virtuellen Automatenspiel gem.

§ 22a Abs. 7 S. 2 GlüStV 2021 vorzulegen. Die Sachgründe für eine Erhöhung sind dem Verwaltungsrat umfassend zu erläutern.“

„TOP 7

Die Beschlussfassung über die interne Geschäftsverteilung des Vorstandes wird auf die nächste Sitzung vertagt.“

„TOP 8.1

1) Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überträgt dem Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27h Abs. 7 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29.10.2020 die Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde

- a) nach § 8 Abs. 5 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2022 (GVBl. LSA S. 338), Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes zuzulassen,
- b) nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes ärztliche Gutachten von Amtsärztinnen oder Amtsärzten oder anderen als Gutachterinnen oder Gutachter beauftragten Ärztinnen oder Ärzten zuzulassen; § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes ist zu beachten,
- c) nach § 33 Absatz 1 über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
- d) nach § 33 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes die Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes anzuordnen,
- e) nach § 33 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes die Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes anzuordnen,
- f) nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erteilen,
- g) nach § 61 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Erlaubnis zu erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen oder diese Erlaubnis zu widerrufen, wenn, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist,
- h) nach § 83a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes die auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den die Beamtin oder der Beamte in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages zu übernehmen, sowie
- i) nach § 84 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes Fragebögen, in denen personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte, die zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes, erforderlich sind oder deren Erhebung eine Rechtsvorschrift erlaubt, zuzustimmen.

2. Das Land Sachsen-Anhalt wird gebeten, den Beschluss zu 1, im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen,

3. Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat jeweils zu dessen Frühjahrssitzung zur Inanspruchnahme der mit Beschluss zu 1. übertragenen Befugnisse für das vorausgegangene Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht vorzulegen.“

„TOP 8.2

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überträgt dem Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27h Abs. 7 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29.10.2020 die Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde

- a) nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Disziplinalgengesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2019

- (GVBl. LSA S.- 176, 178), Disziplinarverfahren jederzeit an sich zu ziehen, eine Disziplinarmaßnahme selbst zu erlassen oder die Disziplinarverfolgung aufzunehmen, dies gilt auch in den Fällen des § 18 Abs. 3 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt,
- b) nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt Ermittlungen an sich zu ziehen,
 - c) nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt Kürzungen der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen,
 - d) nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt Disziplinarklage gegen Beamtinnen und Beamte zu erheben,
 - e) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt Einstellungsverfügungen und Disziplinarverfügungen vor ihrem Erlass zuzustimmen,
 - f) nach § 42 Abs. 1 S. 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt Widerspruchsbescheide zu erlassen,
 - g) nach § 74 Abs. 3 Halbsatz 2 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt zu bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder Ruhestandsbeamte verpflichtet ist,
 - h) nach § 74 Abs. 4 Satz 3 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt einer Beamtin oder einem Beamten den Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu entziehen,
 - i) nach § 80 Abs. 1 Satz 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und -beamten auszuüben.

2. Das Land Sachsen-Anhalt wird gebeten, den Beschluss zu 1. im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

3. Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat jeweils zu dessen Frühjahrssitzung zur Inanspruchnahme der mit Beschluss zu 1. übertragenen Befugnisse für das vorausgegangene Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht vorzulegen.“

„TOP 8.3

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überträgt dem Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27h Abs. 7 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29.10.2020 die Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde nach § 54 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) über den Widerspruch von Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen und Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis zu entscheiden, sowie die Vertretung nach § 101 Abs. 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2022 (GVBl. LSA S. 338) zu übernehmen, soweit die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder die angefochtene Entscheidung selbst getroffen hat.

2. Das Land Sachsen-Anhalt wird gebeten, den Beschluss zu 1. im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

3. Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat jeweils zu dessen Frühjahrssitzung zur Inanspruchnahme der mit Beschluss zu 1. übertragenen Befugnisse für das vorausgegangene Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht vorzulegen.“

„TOP 8.4

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überträgt dem Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27h Abs. 7 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29.10.2020 die Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde

- a) nach § 7b Abs. 3 des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12) über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7b Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes für die Gewährung eines Zuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit zu entscheiden,
- b) nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes von einer Anrechnung von Einkommen, das die Beamtin oder der Beamte nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes erhält, auf die Besoldung abzusehen,
- c) nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes dem Verzicht auf eine Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung zuzustimmen,
- d) nach § 23 Abs. 7 S. 1 des Landesbesoldungsgesetzes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 bis 6 des Landesbesoldungsgesetzes für die Bewertung und Bewilligung einer höheren Leistungsstufe zu entscheiden,
- e) nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Landesbesoldungsgesetzes für die Anrechnung berücksichtigungsfähiger Zeiten bei der Stufenfestsetzung zu entscheiden.

2. Das Land Sachsen-Anhalt wird gebeten, den Beschluss zu 1. im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

3. Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat jeweils zu dessen Frühjahrssitzung zur Inanspruchnahme der mit Beschluss zu 1. übertragenen Befugnisse für das vorausgegangene Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht vorzulegen.“

„TOP 9

Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinie 01/2022 „Dienstliche Beurteilung der Beamten sowie Arbeitnehmer in der GGL“. Der Vorstand der GGL wird gebeten, sobald Beurteilungen stattgefunden haben, die Ergebnisse dem Verwaltungsrat, unterteilt nach weiblichen und männlichen Bediensteten, zur Kenntnis vorzulegen. Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinie bezogen auf die Anlagen I und II insoweit, als die Beurteilungen der Sachbearbeiter/innen bezüglich der Erstbeurteilungen durch den/die Referatsleiter/in und die Zweitbeurteilung durch den/die Abteilungsleiter/in vorgenommen werden.“

„TOP 10

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, für die jeweilige konkrete Auftragserteilung mit der Dataport AöR unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Nr. 11 der GGL-Satzung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Zustimmung des Verwaltungsrates im Umlaufbeschlussverfahren mit einer Dreiwochenfrist einzuholen.“

„TOP 11

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestellt die Ebner Stolz GmbH & Co. KG zur Abschlussprüferin für den Jahresabschluss 2022. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird ermächtigt den Prüfungsauftrag gemäß Angebot zu erteilen.“

„TOP 12

[...]

„TOP 13

Der Verwaltungsrat beschließt, bei der GGL eine Geschäftsstelle für die Länderzusammenarbeit sowie der Betreuung des Fach- und des Sportbeirates einzurichten und diese Aufgaben nach der VwV GlüStV 2021 durch die GGL ab dem 1. Januar 2023 ausführen zu lassen und stimmt insoweit der Aufgabenübernahme durch die GGL zu. Er bittet den Vorstand, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Vorstand wird beauftragt, eine entsprechende

Satzungsänderung der GGL zu prüfen. Die durch die Aufgabenübernahme im Beschlussvorschlag aufgezeigten Mehraufwendungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplanvollzuges zu erwirtschaften.“

„TOP 14

Der Verwaltungsrat beschließt, dass dem DSWV keine aktuelle Liste der Verwaltungsratsmitglieder vorgelegt wird.“

„TOP 15

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt, die nächste reguläre Sitzung des Verwaltungsrates am 25. Mai 2023, 09:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein, In den Ministergärten 08, 10117 Berlin durchzuführen, falls eine Sitzung in den Räumlichkeiten des Bundesrates nicht möglich sein sollte.“

„TOP 16

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Auswahlentscheidung zu und beschließt, die Übertragung des höherwertigen Dienstpostens „Leiter der Abteilung 2- Erlaubnisse und Aufsicht legales Glücksspiel“ an Herrn Buchholz ab dem 01.01.2023. Dies schließt -bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen die Zustimmung zur Beförderung bis zum Leitenden Regierungsdirektor (A16) ein.“

„TOP 17

[...]

3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?*

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 7. September 2022 und der Sitzung vom 15. November 2022 im Umlaufverfahren getroffen?*

Im genannten Zeitraum gab es drei Beschlüsse in Umlaufverfahren.

1. Restmittelverwendung aus dem Jahr 2021

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt zu, dass die im Rumpfwirtschaftsjahr 2021 nicht verwendeten Mittel für Mehraufwendungen für den Nachtragswirtschaftsplan 2022 in Höhe von EUR 0,176 Mio. und den Wirtschaftsplan 2023 in Höhe von EUR 2,193 Mio. verwendet und im Übrigen an die Länder zurückgezahlt werden. Diese Entscheidung steht unter der Voraussetzung, dass der geprüfte Jahresabschluss die vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung bestätigt.“

2. Wirtschaftsplan 2023

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Wirtschaftsplan 2023 zu.“

3. 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 zu.“

5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?*

Nordrhein-Westfalen hat jeweils zugestimmt.